

2.4.2020

Ermittlung der ausserordentlichen Kosten und Erträge im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus) Empfehlungen für soziale Institutionen IVSE (A, B, C, D)

Das neue Coronavirus betrifft alle Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf – nicht nur diejenigen, welche sich um besonders gefährdete Personen kümmern. Die Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) stellen die Gesundheitseinrichtungen und die sozialen Institutionen vor grosse organisatorische und finanzielle Herausforderungen.

Die Zusatzkosten müssen gegenüber den finanzierenden Stellen (Kantone, Gemeinden, Bund) transparent und nachvollziehbar quantifiziert und ausgewiesen werden. Dazu sind die Kosten nach einheitlichen Spielregeln durch die Leistungserbringer zu erfassen. Auch CURAVIVA Schweiz und INSOS Schweiz als nationale Branchenverbände empfehlen ein schweizweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung der Zusatzkosten Coronavirus.

Aus Sicht der Kostenrechnung, die jede nach der IVSE anerkannte Institution führen muss, bietet es sich an, die Kosten für das Coronavirus auf einem separaten Kostenträger zu sammeln. Deshalb sollen ab sofort sämtliche klar zuweisbare Kosten einem separaten Kostenträger zugewiesen werden. Die Kostenzuweisungen müssen beleg- und nachweisbar sein. Kosten, welche nur teilweise durch das Coronavirus verursacht werden, sind dem laufenden Betrieb zuzuordnen. Darin enthaltene, durch das Coronavirus verursachte Mehrkosten können zu einem späteren Zeitpunkt berechnet und umgebucht werden.

Über die Finanzierungsart wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. In einigen Kantonen werden bereits Massnahmen diskutiert, wie den Institutionen diese Zusatzkosten entschädigt werden können. Die Ausgaben werden vorerst direkt durch die Institutionen bezahlt. Bei Liquiditätsengpässen sind je nach Hauptfinanzierer die Standortkantone oder -Gemeinden zu kontaktieren. Alternativ können Finanzierungshilfen des Bundes bei der Hausbank beantragt werden. Hinweise dazu finden Sie [online](#).

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen die Institutionen bei der Umsetzung in der Praxis unterstützen.

Praktische Umsetzung in der Kostenrechnung IVSE

Diese Empfehlungen richten sich an Institutionen, die die betriebswirtschaftlichen Instrumente von CURAVIVA Schweiz (Kontenplan und Kostenrechnung) nutzen. Institutionen, welche andere Instrumente verwenden, werden gebeten, die Empfehlungen analog umzusetzen.

Die Kostenrechnung von CURAVIVA Schweiz bietet die Möglichkeit Nebenbetriebe zu definieren. Darauf können die Zusatzkosten gesammelt und somit von den normalen Betriebskosten zur Leistungserbringung separiert werden.

Eröffnen Sie den Kostenträger 591xx mit der Bezeichnung «Corona 'pro Angebot gemäss Leistungsauftrag' (z.B. «Corona Wohnen», «Corona Schule», «Corona Berufliche Massnahmen», «Corona Tagesstruktur mit Lohn», etc.). Falls diese Nummer in Ihrer Institution bereits vergeben ist können Sie eine freie Nummer Ihres internen Kostenträgerplans verwenden. Stellen Sie sicher, dass die Kosten in der Excel-Kostenrechnung als Nebenbetrieb ausgewiesen werden.

Folgende Kosten können aus heutiger Sicht als Zusatzkosten Coronavirus geltend gemacht werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Personalkosten:

- (Kostengruppen 36 und 37) Die Lohnkosten können effektiv durch Hinterlegung des Kostenträgers im Lohnprogramm oder durch interne Umbuchung dem Kostenträger zugewiesen werden (effektive Lohnkosten oder Mehrstunden x Durchschnittslohn). Personalkosten im Zusammenhang mit Mehrleistungen (Entlastung anderer Institutionen), welche über den Leistungsvertrag finanziert werden, sind nicht auf den Kostenträger Corona zu buchen.
- (Konten 3000-3649) Mehraufwand im Zusammenhang mit allfälliger Kurzarbeit
- (Konten 3000-3649) Lohnkosten von ärztlich bestätigten Krankschreibungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe abzüglich allfälliger Taggeldleistungen
- (Konto 3650) Mit Bezug auf Lehrlingslöhne und Löhne von Klienten: Mehraufwand im Zusammenhang mit allfälliger Kurzarbeit sowie Lohnkosten von ärztlich bestätigten Krankschreibungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe abzüglich allfälliger Taggeldleistungen
- (Konto 3800) Auslagen für kurzfristige Personalrekrutierung wie Inserate oder Vermittlungsgebühren
- (Konto 3890) Hotelübernachtungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger oder für betrieblich notwendiges Personal das wegen vorsorglicher Quarantäne von der Familie abgesondert wird.
- (Konto 3890) Entschädigungen für freiwillige Helferinnen und Helfer
- (Konto 3890) Auslagen für Kinderbetreuung zur Sicherstellung der Personalverfügbarkeit
- (Kontengruppe 39) Rechnungen für Temporär-Personal, Zivildienstleistende, Honorare für Dritte im Zusammenhang mit coronabedingt nötigen internen Fortbildungsmassnahmen, Sicherheitspersonal

Als Nachweis für den Mehraufwand gelten Einsatzpläne der Mitarbeitenden im Vergleich zum Normalbetrieb. Für Drittleistungen sind die effektiven Kreditorenrechnungen als Nachweis massgebend.

Sachkosten (nur die Mehrkosten):

- (Kontengruppe 40) Medizinischer Bedarf wie Schutzbekleidung, Masken, Desinfektionsmittel
- (Kontengruppe 41/42) Zusatzkosten für die Sicherstellung der Verpflegung von Klienten und Personal inkl. Freiwilliger und Zivildienstleistender, Notvorräte, Einweggeschirr, zusätzliche Reinigungsmittel, Mehraufwand externe Putzfirma
- (Kontengruppe 43) Massnahmen zur Sicherstellung von Quarantänerräumen, Isolationszimmer und Einhaltung der Hygienevorschriften (social distancing, z.B. in Werkstätten).
- (Kontengruppe 46) Zusätzliches Material, das im Zusammenhang mit dem Unterrichtsverbot (Schule/Ausbildung) steht; Aufbau des Online-Unterrichts/der Online-Ausbildung; Sicherstellung der Kommunikation in Schule und Ausbildung; Zusatzmaterial für Beschäftigung bei erhöhter Freizeit wegen Unterrichtsauffall, Werkstattschliessung oder Quarantäne
- (Kontengruppe 47) IT-Kosten für Aufbau Infrastruktur Homeoffice und Sicherstellung der Kommunikation
- (Kontengruppe 47) Verwaltungskosten für Informationen an Angehörige und Kunden
- (Konto 4730) Anwaltskosten zur Durchsetzung von Anordnungen gegenüber Dritten, Angehörigen und bei Personalproblemen mit Ursache Coronavirus
- (Konto 4950) Sachkosten (wie z.B. Transportkosten) für die Verlegung von Klienten aufgrund Isolierung oder Quarantäneeinhaltung
- (Konto 4920) Mehrkosten für die Entsorgung von Material oder Spezialentsorgungen

Finanzierungskosten:

- (Kontengruppe 44a) Ausserordentliche Mietkosten, welche ausschliesslich anfallen, um die Umsetzung der Vorgaben des Bundesrates sicherzustellen.
- (Kontengruppe 44b) Zinsen für Betriebskredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

Leistungen im Zusammenhang mit Umplatzierungen:

Der finanzielle Ausgleich zwischen den zu entlastenden Institutionen (Schliessung oder Teilschliessung von Tagesstrukturen) und den übernehmenden Institutionen obliegt den Standortkantonen.

Erträge:

(Konto 6890 und 6970) Beiträge von Versicherern oder zweckgebundene Spenden von Dritten zur Abgeltung für Coronavirus-Leistungen.

Einnahmenausfälle aufgrund Coronavirus

Betriebsteile des öffentlichen Lebens in sozialen Institutionen wie Cafeteria, Restaurant, oder Coiffeur sind ebenfalls von den Folgen des Coronavirus betroffen. Hiersollte jedoch eine Gleichstellung mit den nicht von der öffentlichen Hand mitfinanzierten Betrieben erfolgen. Gleiches gilt aktuell für Ausbildungsbetriebe und Werkstätten, die basierend auf den Anordnungen des Bundesrats geschlossen werden mussten oder von Ertragsausfällen aufgrund Coronavirus betroffen sind.

Für den Fall, dass Ihr Kanton keine anderslautende Regelung getroffen hat, bedeutet dies, dass beispielsweise Mindereinnahmen und Kosten auf Grund der Schliessung des Verkaufsladens oder Restaurants, Ertragsausfälle in der Produktion oder wegen stornierter Dienstleistungsaufträge und entgangene Mieteinnahmen derzeit nicht zu den Zusatzkosten Coronavirus gezahlt werden können. Es müssen für diese Betriebsteile die gleichen Massnahmen getroffen werden, wie bei selbständigen Betrieben.

Für die betroffenen Mitarbeitenden und Klientinnen bzw. Klienten ist zu prüfen, ob ein anderweitiger Einsatz im Betrieb möglich ist. Auch wenn gemäss SECO keine Pflicht besteht, vor der Anmeldung zu Kurzarbeit allfällige Mehrstunden zu kompensieren, empfehlen wir eine Kompensation mit den Mitarbeitenden zu vereinbaren. Anschliessend kann für betroffene Mitarbeitende Kurzarbeit angemeldet werden. In Bezug auf die Anmeldung zur Kurzarbeit von betroffenen Klientinnen und Klienten im Angebot Tagesstruktur mit Lohn laufen derzeit Abklärungen. Beachten Sie allenfalls bereits ergangene Empfehlungen Ihres Kantons dazu.

Informationen zu den weiteren allgemeinen wirtschaftlichen Massnahmen finden Sie [online](#).

Für Fragen zur Umsetzung dieser Empfehlungen im Rechnungswesen können Sie sich an die CURAVIVA Hotline 031 / 385 33 39 oder hotline@curaviva.ch wenden.

Einschränkungen

Das föderalistische System der Schweiz gibt den Kantonen die Möglichkeit, anderslautende Regelungen zu erlassen. Kantonale Regelungen gehen diesen Empfehlungen vor. Beachten Sie deshalb anderslautende oder weitergehende Regeln zur Ermittlung der Mehr- und Minderkosten bzw. Mehr- bzw. Mindererträge Ihres Kantons. Zu beachten ist zudem, dass für öffentlich-rechtliche Institutionen andere Regelungen gelten können, z.B. in Bezug auf Ertragsausfälle.